

A₁

Anmeldung Messestand

Die Anmeldung besteht aus den Unterlagen A - F



interlift

14.-17.10.2025

Messe Nürnberg

Wichtiger Hinweis: Neuer Standort ab 2025

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
 Projektleitung interlift
 Telefon: +49(0)911/98833-340
 Fax: +49(0)911/98833-349
 E-Mail: info@interlift.de
 Internet: www.interlift.de

Wird von der Messeleitung ausgefüllt:

Halle	Stand
_____ m x _____ m = _____ m ²	
Regi-Nr. _____	

Standaufplanung beginnt im März 2024

Die mit * gekennzeichneten Angaben werden für die Eintragungen in die Messeverzeichnisse, je nach Buchung herangezogen!

1.

Firma*	Telefon*
_____	_____
_____	Fax*
_____	_____
Straße*	E-Mail*
_____	_____
PLZ* Ort*	Internet*
_____	_____
Land*	Facebook
_____	_____
_____	YouTube
_____	_____
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (EU), Steuernummer	_____
Geschäftsführer/ Inhaber	Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe <input type="checkbox"/> A-Z
_____	_____
Ansprechpartner/in	E-Mail-Rechnung
_____	_____
E-Mail (persönlich)	Abweichende Rechnungsanschrift
_____	_____
Mobil (am Stand)	_____
_____	_____
Telefon DW	_____
_____	_____

Folgende Produkte werden ausgestellt: Bitte unbedingt ausfüllen! Vielen Dank!
 Eine Einschränkung der Exponate bei der Zulassung bleibt vorbehalten (s. §3 der FAMA Messebedingungen).

2.

Mitaussteller: € 490,00

Firma	Ansprechpartner
_____	_____
Straße	Telefon
_____	_____
PLZ, Ort	Fax
_____	_____
E-Mail	Internet
_____	_____
Produkte	Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe <input type="checkbox"/> A-Z
_____	_____
Die beteiligte Firma ist mit eigenem Personal und Produkten vertreten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Mitausstellergebühr € 490,- zzgl. MwSt. inkl. Verpflichtender Medieneintrag „Basic“, zzgl. ggf. optionalem Marketingpaket [01MEMA].	

3.

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen:

Mindeststandtiefe 4 m	Front in m		Tiefe in m		Anmeldung interlift 2023	Standgebühr [STMIE] je m ² bei Eingang der Anmeldung	
	min.	max.	min.	max.		bis 31.05.2024	ab 01.06.2024
Reihenstand Mindestgröße 16 m ²					€ 210,00	€ 225,00	€ 240,00
Eckstand Mindestgröße 20 m ²					€ 225,00	€ 240,00	€ 255,00
Kopfstand					€ 230,00	€ 245,00	€ 260,00
Blockstand					€ 235,00	€ 250,00	€ 265,00

- Verpflichtender Medieneintrag „Basic“ [01MEBAST] € 360,00 (siehe Punkt 8.1 der „Besonderen Messebedingungen“)
 - Entsorgungs-, Hygiene-, Energie- & Sicherheitspauschale [ENTSORG] € / m² 6,50
 - Fachverbandsbeitrag [AUMAH] € / m² 0,60
 - Wasseranschluss wird benötigt*
 - Wir benötigen Druckluft auf unserer Standfläche*
- *(Bestellungen bitte zusätzlich über das Online-Service-Center buchen)

- Eigener Standbau** ja nein
 - Standsystemabmessungen** Front _____ m Tiefe _____ m
 - Abmessungen variabel** ja nein
 - Falls durch den Stand oder Exponate die Höhe von 2,50 m überschritten wird, bitte Höhe angeben: _____ m
 - Wir nutzen einen Verkaufsanhänger, Fahrzeug o.ä. (muss zusätzlich über das Online-Service-Center, Genehmigung Standbau/Brandschutz angemeldet werden).
- Alle Preise zzgl. ges. MwSt.**

4a

Wichtige Informationen zum Standbau/zur Standgestaltung:

- Wir werden die Richtlinien zur Standgestaltung einhalten. Eine Genehmigung der Pläne ist nicht erforderlich, da unsere Standhöhe 2,50 m nicht überschreitet. Wir bestätigen, dass unser Messestand einschließlich aller Einbauten, Exponate und Werbeträger nach den jeweils gültigen Technischen Richtlinien der AFAG errichtet wird. (Diese finden Sie unter www.interlift.de.)

Doppelstöckige Messestände (zweigeschossige Messestände)

Messestände mit einer zusätzlichen 2. Ebene erfordern einen deutlich erhöhten Prüf- und Kontrollaufwand. Aus diesem Grund wird jeder in der 2. Ebene genutzte m² mit 25 % des Quadratmeterpreises des gebuchten Standtyps berechnet. Statische Berechnungen oder eventuell erforderliche Standbaumaßnahmen gehen zu Lasten des Standbetreibers.

Stände mit einer Gesamthöhe ab 2,50 m sowie zweigeschossige Ausstellungsstände und sonstige sowie zweigeschossige Ausstellungsstände und sonstige Sonderbauten müssen über das Online-Service-Center beantragt werden!

4b

Grundausstattung/Standbauelemente

- Wir setzen einen **Fertig-/Systemstand oder Individualbau ein. Bei Einsatz von Fertig-/Systemstand oder Individualbau** verpflichtet sich der Aussteller die geschlossenen Standseiten mit einem **blickdichten 2,50 m hohen Trennwandsystem** abzugrenzen.

oder:

- Standbegrenzungswände** [01WOCW] € 40,00/lfm
Octanorm, weiß beschichtet
Kostenpflichtige Bestellung inkl. Auf- und Abbau

- Wir verlegen einen eigenen Bodenbelag

- Wir bestellen Bodenbelag gesondert über das Online-Service-Center

Erfolgt bis zum Aufbaubeginn keine Bodenbelag-Bestellung über das Online-Service-Center, dann wird auf Kosten des Ausstellers ein Teppichboden in der Farbe Grau verlegt.

Alle Preise zzgl. ges. MwSt.

4c

Platzierungswunsch

Im Folgenden haben Sie die Möglichkeit uns Details zu der von Ihnen gewünschten Platzierung mitzuteilen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass nicht immer alle Wünsche berücksichtigt werden können.

Platzierungswünsche:

- Wir wünschen die Nachbarschaft zu folgenden Firmen:
-

- Wir möchten nicht in die direkte Nachbarschaft von:
-

Sonstige Wünsche und Anregungen:

5a

Angebot für einen Komplettstand



Abbildung: Beispiel Reihenstand

Was Sie bekommen:

Fläche:	Mindeststandgröße 16 m ²
Stand:	Systemstand inkl. Auf-/Abbau, Teppiche (anthrazit/blau/rot) Rück- und Seitenwände (weiß) inkl. Beschriftung mit Firmenname, kleiner Bürobereich mit abschließbarer Tür, 1 Tisch, 4 Stühle, 1 Theke, 4 Regale oder 1 Prospektständer
Elektrische Beleuchtung:	1 Wandsteckdose bis zu 3 KW (ac/230 V)
4 Strahler:	1 wall socket up to 3 KW (ac/230 V) 4 spotlights

Preis pro m² inkl. Grundpreis:

Reihenstand:	€ 365,-/m ²
Eckstand:	€ 380,-/m ²

(Die Preise unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer.)

Information:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
 Projektleitung interlift 2025
 Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
 Telefon: +49 (0)9 11/9 88 33-340
 Fax: +49 (0)9 11/9 88 33-349
 E-Mail: info@interlift.de
 Internet: www.interlift.de

Bitte beachten Sie, dass der von Ihnen gewählte Komplettstand eine Einstiegsvariante darstellt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass weitere Standbauvarianten ab April 2025 im Online-Service-Center verfügbar sein werden.

Die dort angebotenen Optionen ermöglichen es Ihnen, Ihren Stand noch individueller zu gestalten.



5b

Bestellen Sie Ihren Komplettstand

Firma	Kontaktperson
_____	_____
_____	Telefon
_____	_____
Straße	Fax
_____	_____
PLZ, Ort	E-Mail
_____	_____
Land	_____

Wir möchten bestellen:

Komplettstand

- _____ m² Reihenstand (€ 365,-/m²)
- _____ m² Eckstand (€ 380,-/m²)

Farbe des Teppichbodens

- anthrazit blau rot grün
- gewünschte Farbe: _____

Möbel

- Prospektständer oder 4 Regale

Blendentext (Helvetica halbfett, schwarz, 20 Buchstaben pro Blende).

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Logos und Grafiken: Bitte senden Sie uns Ihre Anfrage.

Eine Auftragsbestätigung mit allen Details wird Ihnen nach der Bestellung zugesandt.

Ort Datum Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

B

Marketing-Bestellformular

- Bestellung bis: 15.08.2025
- Druckunterlagen
Logos/Anzeigen bis: 22.08.2025 an marketing@afag.de



interlift

14.-17.10.2025

Messe Nürnberg

Wichtiger Hinweis: Neuer Standort ab 2025



Alle Details zu u.g. Werbemaßnahmen und weitere einzeln buchbare Werbemaßnahmen finden Sie nach erfolgreicher Anmeldung im Online-Service-Center.

6.

Machen Sie Ihre Messebeteiligung noch erfolgreicher – mit dem richtigen Medienpaket zum Vorteilspreis!

	Preis-Leistungs-Tipp		
	Basic [01MEBAS]	Standard [01MESTAN]	Premium [01MEPREM]
Volleintrag im Online-Verzeichnis	✓	✓	✓
Firmenname, Adresse und Stand-Nr. im Ausstellerverzeichnis des Messe-Magazins	✓	✓	✓
Einordnung in Produktverzeichnis	5x	7x	10x
Gastkarten – kostenlos	✓	✓	✓
E-Mail-Signatur mit Hallen- und Standnummer	✓	✓	✓
Logopakete	x	✓	✓
„Top of the List“ und weitere Erweiterungen nach Wunsch (News, Coupons, Produkte, Events, Ansprechpartner, Jobs) im Online-Verzeichnis (im Wert von je € 50,-)	x	4x	6x
Lead-Tracking – alle Daten Ihrer Besucher in Ihrer Hand! Scan2Lead Smart-Lizenz für ein Smartphone/Tablet, d.h. Scan2Lead-App u.a. zum Scan von Barcodes und Visitenkarten, Notizen und Live-Daten oder Besucher (im Wert von € 149,-)	x	x	✓
Anzeige im Messe-Magazin	x	x	1/4 Seite
Webbanner Homepage (im Wert von € 149,-)	x	x	1x Startseite 1x Besucherseite (je 1.000 Pageimpressions)
Preis	€ 360,-	zzgl. € 100,-	zzgl. € 500,-

(Bei Nichtauswahl wird nur „Basic“ eingebucht)

7.

Sponsoring

- Logo auf offiziellem interlift-Schlüsselband (exklusiv auf 5.000 Stück) [01LOLANY] € 5.000,00

Das Angebot gilt nur für eine begrenzte Zeit. Die Bestellungen werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Weitere/andere Werbemöglichkeiten auf Anfrage.

Alle Preise zzgl. ges. MwSt.



Bitte kreuzen Sie nachfolgend Ihre Warengruppen an.

Je nach gewählten Medienpaket (siehe Anlage B, Punkt 5) stehen Ihnen eine bestimmte Anzahl an Warengruppen kostenfrei zur Verfügung:

- Medienpaket Basic: 5 Kreuze
- Medienpaket Standard: 7 Kreuze
- Medienpaket Premium: 10 Kreuze

Jede weitere Warengruppe darüber hinaus wird mit jeweils € 50,- berechnet. [01MEEVVZ]

Unter den gewählten Warengruppen wird dann Ihr Grundeintrag (Firma, Halle, Standnummer) publiziert. (Siehe Formular E2 „Besondere Messebedingungen der AFAG“ Punkt 8.1)

8.

Firma _____	Halle _____	Stand-Nr. _____
Telefon _____	Ansprechpartner _____	
E-Mail _____		

Aufzüge

- 10108 Aufzüge allgemein
- 10109 Aufzüge für Behinderte
- 10110 Aufzüge für Lastenbeförderung
- 10111 Aufzüge für Personenbeförderung
- 10112 Aufzüge mit getriebelosem Antrieb
- 10113 Aufzüge mit Hydraulikantrieb
- 10114 Aufzüge mit schräger Fahrbahn
- 10115 Aufzüge mit Spindelantrieb
- 10116 Aufzüge mit Treibscheibenantrieb
- 10117 Aufzüge mit Trommelantrieb
- 10120 Aufzüge als vereinfachte Personenaufzüge
- 10132 Aufzüge für den Privathaushalt
- 10133 Aufzüge unter Erdbebenbedingungen
- 10134 Aufzüge aus Glas
- 10135 Aufzüge für Schiffe und Yachten
- 10139 Aufzüge mit Schubkettensystem
- 10140 Aufzüge für PKW / LKW
- 10203 Bausätze für Aufzugsanlagen
- 10510 Ersatzaufzüge
- 11011 Kleingüteraufzüge
- 11210 Maschinenraumlose Aufzüge
- 11214 Mietaufzüge
- 11303 Notruffeinrichtung
- 11309 Aufzüge für Notfälle
- 11508 Aufzüge mit pneumatischem Antrieb
- 11510 Panorama Aufzüge
- 12223 Aufzüge in Leichtbauweise
- 12229 Aufzüge mit Zahnstangenantrieb
- 12230 Aufzüge mit Linearantrieb
- 12231 Aufzüge in Windkraftanlagen
- 12232 Treppenschrägaufzüge
- 12233 Ersatzteile für Aufzugsanlagen

Schacht

- 20101 Ablenkrollen / Umlenkrollen
- 20104 Aufhängungen für Fahrkorb und Gegengewicht
- 20105 Aufhängungen für Hängekabel und Leitungen
- 20106 Aufsetzpuffer - energiespeichernd
- 20107 Aufsetzbuffer - energieverzehrend (hydraulisch)
- 20138 Aufzugsschachtentrauchung
- 20142 Ausgleichsmittel (Ketten, Seile, Gurte)
- 20146 Auslösevorrichtung
- 20207 Befestigungselemente
- 20209 Belüftungen
- 20608 Führungsschienen mit Zubehör
- 20613 Federkraftbremsen für Aufzugsanlagen
- 20704 Gegengewichtseinlagen
- 20712 Grubensteuerstellen
- 20907 Installationskanäle
- 21001 Kabel, Leitungen, Drähte
- 21017 Kabelklemmverfahren

- 21109 Leitern
- 21304 Notbefreiungssystem
- 21306 Notbefreiungsgeräte für Seil und Hydraulik
- 21402 Ölauffangbehälter
- 21818 Führungsschienenklemmen (Befestigungen)
- 21824 Schachtgerüste
- 21825 Schachtausrüstung
- 21833 Schachtbeleuchtung
- 21842 Schutzraumabsicherung, temporär
- 22210 Geschwindigkeitsbegrenzer und Zubehör

Antriebe

- 30125 Antriebe für Aufzüge, elektrisch
- 30128 Aufzugsmotoren
- 30141 Antriebssysteme linear, mechanisch
- 30215 Bremsen, Magnete, Beläge
- 30409 Drehgeber
- 30509 Elektromagnete: Doppel- und Einfachspreizmagnete
- 30512 Elektromagnetkupplungen und -bremsen
- 30615 Tragseile
- 30617 Gurte als Tragmittel
- 30703 Getriebe
- 30709 Getriebelose Antriebe
- 30711 Getriebemotoren
- 30803 Hydraulikheber
- 30804 Hydraulik-Baugruppen und Zubehör
- 30805 Hydraulikantriebe und Aggregate
- 30806 Handräder
- 31006 Kupplungen
- 31018 Kühler, Kühlaggregate
- 31112 Luft-Ölkühler
- 31203 Motoren
- 31502 Planetengetriebe
- 31708 Rohrbruchsicherung
- 31806 Seilbremsen
- 31807 Seile und Zubehör
- 31814 Schraubenspindelpumpen
- 31826 Seilendbefestigungen
- 31845 Schubkettenantriebe
- 31902 Treibscheiben
- 31908 Treibscheibenantrieb
- 31915 Treibscheibenabdeckung
- 32006 Unterölmotoren
- 32108 Steuerventilblöcke
- 32201 Zylinder
- 32205 Spannvorrichtung
- 32210 Mechatronisches Bremssystem
- 40126 Automatische Schachtschiebetüren
- 40129 Automatische Türöffner
- 40211 Bewegungsmelder



- 40214 Brandschutztüren
- 41507 Portale
- 41829 Schachtdrehtüren, aller Art
- 41906 Hubtüren und Gliederschiebetüren
- 41907 Türdämpfer, Türschließer
- 41909 Türverkleidungen
- 41914 Türverriegelungen
- 41915 Schachttürantriebe
- 41916 Schachtglastüren
- 41917 Schachtschiebetüren in Leichtbau (Carbon,...)
- 41918 Schachtschiebetüren mit Sensorik für monitoring

Fahrkorbrahmen

- 50210 Bremsfangvorrichtung
- 50507 Einlagen für Gleitführungen
- 50602 Fahrkorbrahmen mittig / Rucksack
- 50605 Sperrfangvorrichtungen
- 50609 Gleitführungen / Rollenführungen
- 50610 Sicherheitssystem gegen unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbs UCM
- 50620 Lastabhängiges elektronisches Bremssystem
- 51819 Schienenöler

Fahrkorb

- 60208 Beleuchtungen
- 60212 Bleche
- 60701 Geländer für Fahrkorbdecken
- 60801 Handläufe
- 61002 Fahrkörbe / Kabinen
- 61004 Fahrkorbaustattung
- 61014 Klappsitze
- 61103 Leuchtdecken
- 61104 Lichtgitter / Vorhang
- 61105 Lichtschranken
- 61106 Lastmessvorrichtung / Lastwiegeeinrichtungen
- 61107 Fahrkorbbelüftung / Systeme zur Reinigung der Fahrkorbluft
- 61301 Nachhol- / Nachstelleinrichtungen
- 61823 Sicherheitslichtgitter
- 61846 Schutz-Innenverkleidung für Fahrkörbe
- 62104 Verriegelungsmagnete, Entriegelungskurven
- 62112 Verstärker für Induktionsschleifen
- 62212 LED-Profile
- 62300 Fahrkörbe in Leichtbau (Carbon,...)
- 62400 Fahrkörbe mit Schwellenspaltverschluss

Fahrkorbtür

- 70612 Automatische Fahrkorbabschlusstüren
- 71905 Türantriebe
- 71912 Türantriebssteuerung
Hubtüren und Falttüren
Türverkleidungen
Fahrkorbtürverriegelungen
- 72000 Fahrkorbglastüren
- 73000 Fahrkorbabschlusstüren in Leichtbau (Carbon,...)
- 74000 Fahrkorbabschlusstüren mit Sensorik für monitoring

Steuerung

- 80102 Alarmsysteme
- 80131 Aufzugskabel
- 80145 Aufzugssteuerkarten
- 80202 Batterieladegeräte
- 80204 Bausätze und Zubehör für Steuerungen
- 80303 Computersteuerungen
- 80306 Computer für Sprachausgabe
- 80307 CANopen Produkte / Hersteller
- 80502 Elektronikbauteile
- 80511 Explosionsgeschützte elektrische Bauteile und Schaltgeräte
- 80604 Fahrtenzähler
- 80606 Fernleitsysteme
- 80809 Hängekabel
- 81005 Kopierwerke / Schachtinformation
- 81205 Magnetschalter
- 81290 Notbeleuchtung, Zubehör
- 81302 Notstromversorgung
- 81511 PVC Isolatoren + ummantelte Leitungen
- 81703 Relais
- 81705 Regelsysteme / Steuerungstechnik
- 81709 Rückholsteuerungen
- 81803 Schalter
- 81804 Schaltschränke
- 81810 Sicherheitsschaltungen
- 81812 Steuerungen
- 81813 Stromversorgungsanlagen
- 81828 Schachtverkabelung
- 82107 Widerstände
- 82204 Zielrufsysteme
- 82208 Energieversorgung
- 82209 Energieeffizienzsystem
- 82218 Leiterplatten für Steuerungen
- 82228 Aufzugsgateway

Regelgerät

- 90219 Brems-Widerstände
- 90614 Frequenzumrichter
- 91827 Sanftlaufgeräte für hydraulische Aufzüge

Bedien- und Anzeigenelemente

- 100103 Anzeigeelemente
- 100205 Bedienelemente
- 100216 Bedienpulte und Nischentableaus
- 100407 Digitalanzeigen
- 100408 Digitale Sprachausgabegeräte
- 100504 Elektronische Anzeigegeräte
- 100505 Elektronischer Gong
- 100508 Etagen / Stockwerkanzeige
- 100610 Fahrtrichtungspfeile
- 100710 Gegensprechanlage
- 100714 GSM-Einheit
- 100904 Fahrkorbstandanzeigen
- 100905 Informations- und Leuchtfelder
- 101101 Lampen, Leuchtmittel
- 101102 LED-Lampen
- 101104 LED-Flächenlicht
- 101107 Lichttaster / Leuchtdrucktaster
- 101110 LCD Bildschirm
- 101509 Punktmatrixanzeigen und Segmentanzeigen
- 101817 Fahrkorbtableau, behindertengerecht



- 101832 Sprachausgabegeräte
- 101834 Fahrkortableau
- 101901 Telefonanlagen
- 101910 Taster
- 101911 Tableaus
- 101917 TFT Anzeigen
- 101920 TFT Touch Screen
- 102001 Überwachungsgeräte
- 102203 Zugangskontrollen und Tastencodierungen

Werkzeug

- 110121 Automatischer Schmierstoffgeber
- 110401 Diagnosegerät
- 110501 Einrichtungen für Kundendienst und Werkstattwagen
- 110607 Fernwartung / Ferndiagnose
- 110706 Gurte, Rundschlingen
- 110802 Hebezeuge
- 111202 Messgeräte
- 111208 Montagegerüste
- 111403 Öle / Fette
- 111405 Ölschmiersystem
- 111503 Personenschutzrüstung
- 111504 Prüfgeräte für Aufzüge
- 111913 Treppensteiggerät
- 111923 Treppensteiggerät motorisiert
- 112106 Werkstatteinrichtung
- 112215 Online-Tools

Dienstleistung

- 120118 Aus- und Weiterbildung
- 120305 Computerprogramme
- 120403 Dienstleistungen allgemein
- 120601 Fachliteratur, Normen
- 120619 Fachpersonal für den Aufzugsbau / -montagen
- 120707 Gutachten
- 120901 Instandhaltung / Instandsetzung
- 120902 Ingenieurbüro
- 120908 Internet Portal
- 120909 Inbetriebnahme von Fahrtreppen
- 121213 Montage von Aufzügen
- 121505 Prüfungen von Bauteilen und Aufzügen
- 121506 Prüfung
- 121512 Produkte zur Gefährdungsanalyse
- 121601 Qualitätsmanagement Beratung / Zertifizierung
- 121707 Rufzentrale für Notruf / Störmeldungen, 24-Stunden-Service
- 121801 Sachverständige
- 121811 Software
- 121838 Schutzrohrsanierung
- 122004 Unfallverhütung
- 122102 Verbände, Organisationen
- 122105 Wartung, Wartungshilfen
- 122206 Aufzugswärter
- 122214 Zustandüberwachung
- 122216 Aufzugsmanagement-System
- 122217 Bedarfsgerechte Wartungssysteme
- 122218 Personenbefreiung
- 120304 Computerprogramme für Wartungsüberwachung u. Rechnungswesen
- 120411 Dokumentation

Zubehör

- 130127 Aufzugszubehör
- 130406 Dekorative Metalloberflächen
- 130513 Edelstahl (design und mustergewalzt)
- 131007 Kugellager
- 131204 Maschinenteile aus technischen Kunststoffen
- 131704 Riemenscheiben
- 131712 Rollen für Aufzüge
- 131802 Schallisierungen / Schwingmetall
- 131808 Sicherheitseinrichtungen, Zubehör
- 131809 Sicherheitskontakte
- 131821 Schutzabdeckungen / Fingerschutz / Hauben
- 131830 Sensoren für Aufzüge / Fahrtreppen
- 131837 Schwellen
- 131844 Sicherheitsbremsen
- 132003 Umwelttechnik
- 132101 Ventilatoren
- 132110 Warn- und Gebotsschilder
- 132202 Zubehörteile
- 132221 Datenleitungen
- 132222 Kabel für Modernisierungen
- 132224 Türlaufrollen
- 132225 Rollen für Fahrtreppen
- 132230 Handlaufreinigung

Sonstige

- 140119 Autoparksysteme
- 140705 Glas im Aufzugsbau
- 143137 Automatische Fußgängerüberwege

Fahrtreppen

- 150603 Fahrsteige / Fahrtreppen
- 150617 Fahrtreppenstufen
- 150618 Fahrtreppenstufen Reparatur, Instandhaltung
- 150807 Handlaufräder
- 151010 Komponenten für Fahrsteige und Fahrtreppen
- 151207 Montage von Fahrtreppen
- 152227 Ersatzteile für Fahrtreppen

Hebebühnen

- 160810 Hebebühnen
- 160812 Hydraulische Hebeplattform
- 161513 Plattform-Aufzüge
- 161847 Scherenhubtische
- 162213 Rollstuhl-Hebebühnen

interlift

Messe Nürnberg
14. - 17. Oktober 2025

Für Ihre Beteiligung gelten die umseitigen
Besonderen Messebedingungen
und die Allgemeinen Messe- und Ausstellungs-
bedingungen des **fama**.

Ergänzende Bestimmungen finden Sie im
Online-Service-Center der interlift.





1. Ort - Dauer - Öffnungszeit:

Die interlift 2025 findet von **Dienstag, 14. Oktober bis Freitag, 17. Oktober 2025** im Messezentrum Nürnberg statt. Geöffnet ist sie Dienstag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr.

Einlass für Besucher bis 1 Stunde vor Schließung der Messe.
Einlass für Aussteller von 8 Uhr bis 19 Uhr.

2. Werbeflächen:

Für Werbeflächen innerhalb des Messegeländes erstellt die Messeleitung Ihnen gerne ein Angebot zu. Es muss ein Entwurf eingereicht werden.

3. Zahlungstermine:

Die erste Hälfte des Rechnungsbetrags ist 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig, die zweite Hälfte bis zum 30. April 2025. Nach dem 30. April 2025 ausgestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Nürnberg.

4. Fachverbandsbeitrag:

Zur Wahrung der Interessen und Belange sowohl der ausstellenden Wirtschaftszweige als auch der Veranstalter sowie zur Qualitätssicherung des Messestandortes Deutschland, wird von den Ausstellern ein Verbandsbeitrag zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände der deutschen Messewirtschaft erhoben. Der Verbandsbeitrag wird vom und für den AUMA (Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.) erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

5. Aufbau:

Beginn des Aufbaues: Do., 9. Okt. 2025, 7 Uhr
Arbeiten am fertigen Messestand bis: Mo., 13. Okt. 2025, 18 Uhr
(die endgültigen Termine erfahren Sie in unserem Online-Service-Center.)

Ein früherer Aufstellungszeitpunkt ist nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich.

Im Rahmen der Verkehrsregelung werden befristete Genehmigungen gegen eine Pfandgebühr erteilt. Säulen, Wandvorsprünge und technische Einrichtungen sind Bestandteil der Standfläche und werden in Rechnung gestellt.

Stände, mit deren Aufbau nicht bis 13.00 Uhr am Vortag des Ausstellungsbeginns begonnen wurde, werden auf Kosten des Ausstellers hergerichtet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ein Anspruch auf Rückerstattung kann vom Mieter nicht geltend gemacht werden. Hochwertige Messewandsysteme und Bodenbeläge können kostenpflichtig über das Online-Service-Center bestellt werden. Der Hallenboden, die Hallenkonstruktion, Säulen und feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Brandschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Die Überschreitung der Bauhöhe von 250 cm ist der Messeleitung im Voraus zu melden und zu genehmigen. Die Überschreitung der Bauhöhe von 250 cm ist unabhängig von behördlichen Auflagen der Messeleitung vorher anzuzeigen und zu genehmigen. Die Standgrenzen dürfen in keiner Weise überschritten werden.

Jeder Hallenstand muss vollständig mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag ausgelegt sein. Falls kein Fertig- oder Systemstand mit Blende vorhanden ist, wird die Anbringung einer Blende empfohlen. Wir behalten uns vor, Auflagen hinsichtlich der Standgestaltung sowie der Art und des Inhalts von Werbeflächen zu erteilen. Akustische und optische Werbemittel sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig. Alle gewerberechtlichen Vorschriften – insbesondere die der Preisauszeichnung - sind zu beachten.

6. Abbau:

Beginn des Abbaues: Freitag, 17. Oktober 2025, 18 Uhr
Beendigung des Abbaues: Samstag, 19. Oktober 2025, 16 Uhr
(die endgültigen Rüstzeiten finden Sie in unserem Online-Service-Center.) Der Abbau ist rund um die Uhr möglich!

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert.

Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

7. Ausweise:

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² 2 Ausstellerausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 m² Standfläche in der Halle und je 50 m² Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Ein Anspruch auf kostenlose Ausstellerausweise versteht sich vorbehaltlich eingehaltener Zahlungspflichten des Ausstellers.

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaus bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

8. Obligatorischer Medieneintrag

8.1 Obligatorischer Medieneintrag

Der obligatorische Medieneintrag von € 360,00 wird mit der Standrechnung in Rechnung gestellt. Bestandteile siehe Formular B. Der Eintrag erfolgt (je nach Ausführung) alternativ oder kumulativ in:

- der offiziellen Messepublikation (z.B. Visitor Guide, etc.)
- dem Online-Katalog

8.2 Messepublikationen

Sofern für die Messe ein offizieller Messe-Katalog oder eine sonstige Publikation herausgegeben bzw. eine Ausstellerdatenbank in das Internet gestellt wird, gelten die nachfolgenden Regelungen:

• Die Eintragungen werden entsprechend den Angaben des Ausstellers in den Anmeldeunterlagen vorgenommen. Für deren Richtigkeit ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Die AFAG übernimmt hierfür keinerlei Gewähr.

• Die AFAG weist ausdrücklich darauf hin, dass, mit Ausnahme des von der AFAG genannten Verlages, keinerlei Dritte, auch keine anderen Verlage, mit der Erstellung von Messepublikationen und Ausstellerverzeichnissen – insbesondere von solchen nach der Durchführung der Messe – beauftragt sind bzw. beauftragt werden. Soweit diesbezügliche Angebote an die Aussteller gehen sollten, handelt es sich um Eigeninitiativen von Dritten, die in keinerlei Beziehung zu der AFAG stehen.

Der Veranstalter übermittelt den relevanten Medienpartnern die Kontaktdaten der Aussteller zum Zwecke des Angebots von messespezifischen Veröffentlichungen. (Messesonderseiten/- Kollektive Text und Bild)

9. Online-Service-Center:

Über unser Online-Service-Center können Sie alle Dienstleistungen und Optionen für Ihre Standausstattung buchen/bestellen. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie ab April 2025. Die dort aufgeführten technischen Richtlinien, Bauvorschriften und Hausordnungen sind Vertragsbestandteil.

10. Entsorgungs-, Hygiene-, Energie- & Sicherheitspauschale:

Die Entsorgungs-, Hygiene-, Energie- & Sicherheitspauschale wird in der Standrechnung separat ausgewiesen. Mit dieser Pauschale werden zusätzliche präventive Hygiene-, Energie- & Sicherheitsmaßnahmen, welche die allgemeine Veranstaltungssicherungspflicht übersteigen, sowie die Entsorgung von Abfall in gesetzlich vorgeschriebener Art und Weise abgegolten.

Die zusätzlichen präventiven Hygiene-, Energie- & Sicherheitsmaßnahmen dienen der Abwendung potentieller externer Gefahren für die Besucher und Aussteller.

Unabhängig zu der Pauschale ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Gewerbeabfallverordnung) auch der jeweilige Aussteller verpflichtet, Abfall zu vermeiden sowie Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen (Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle) durchzuführen. Die Entsorgung von Sonderabfällen und Schadstoffen, sowie die Entsorgung außergewöhnlich hoher Abfallmengen werden zusätzlich zur Pauschale in Rechnung gestellt.

11. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle, muss von der Messeleitung genehmigt werden und ist unwiderruflich um 18 Uhr einzustellen.

12. Draws, etc.:

Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele, die Abgabe von Werbegeschenken u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

13. Versicherung:

Die Messeleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schauplatz. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und der Haftpflicht kann zu günstigen Bedingungen über einen Rahmenvertrag durch die Messeleitung vermittelt werden.

14. Rauchverbot:

Wir weisen darauf hin, dass bezüglich eines Rauchverbotes die zum Zeitpunkt der Messe gültige Gesetzeslage beachtet und umgesetzt werden muss! In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Hallen und Service-Bereiche gilt das Nichtraucherschutzgesetz.

Veranstalter:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Telefon +49 (0) 9 11/9 88 33-0, Fax +49 (0) 9 11/9 88 33-500
E-Mail: info@afag.de
Internet: www.afag.de
Register-Gericht Nürnberg HRB 651
Geschäftsführer: Henning und Thilo Könicke

Messeleitung:

AFAG-Projektleitung
interlift 2025
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Telefon +49 (0) 9 11/9 88 33-340, Fax +49 (0) 9 11/9 88 33-349
E-Mail: info@interlift.de
Internet: www.interlift.de

Mitglied im Fachverband Messen und Ausstellungen

Mitglied der Gesellschaft zur freiwilligen Kontrolle von Messe- und Ausstellungszahlen.

1. Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.
- 1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
- Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
 - die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.
- 1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenen Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- 2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

- 3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.
- 3.2 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzabschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.
- 3.3 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltiger Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- 3.4 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.
- 3.5 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.
4. Entlassung aus dem Vertrag
- 4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.
- 4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.
- 5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 25 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.
- 5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder -ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.
- 5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechnen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Standeinteilung

- 6.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.
- 6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
- 6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- 6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach erfolgter und abgeschlossener Standeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.4. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- 6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.6. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.
- 6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

- 7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.
- 7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- 7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.
- 8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
- 8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
- 8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.
- 8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

- 9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- 9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.
- 9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- 9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- 9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

- 10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
- 10.3 Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

11. Aufbau

- 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
- 11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- 12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- 12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
- 12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

- 13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

- 13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.
- 13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

- 14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
- 14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.
- 14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
- 14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.
- 15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

- 16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- 16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

- 17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 17.2 Die Bilderichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- 17.3 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichende von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- 17.4 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- 17.5 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 17.6 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

18. Hausrecht

- 18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
- 18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
- 18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

19. Verjährung

- 19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- 19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
- 19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.
- 20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.